

28.07.2023

Kleine Anfrage 2207

des Abgeordneten Dr. Hartmut Beucker AfD

Fachkräfte- und Nachwuchsmangel in der Justiz – Wie oft kommt es an nordrhein-westfälischen Gerichten und Staatsanwaltschaften zu Überlastungsanzeigen?

Einem Artikel der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 23.07.2023 war zu entnehmen, dass es beim Oberlandesgericht Frankfurt zur Aufhebung von Haftbefehlen gegen fünf mutmaßliche Drogenschmuggler kam. Eine Strafkammer des Landgerichts Frankfurt hatte zuvor angezeigt, den Prozess aus Überlastung nicht vor Januar 2024 terminieren zu können, obwohl vier der Angeklagten seit November 2022 in Untersuchungshaft saßen.¹

Laut Mitteilung des Oberlandesgerichts hatte die Staatsanwaltschaft im April 2023 am Frankfurter Landgericht Anklage gegen die Männer erhoben. Der Vorsitzende der großen Strafkammer erklärte daraufhin dem Präsidium des Landgerichts, dass die Kammer überlastet sei, damit das Verfahren auf eine andere Strafkammer übertragen werden könne. Das Präsidium widersprach und stellte keine Überlastung fest. Die U-Haft wurde daraufhin umgewandelt: Die fünf Beschuldigten blieben weiter in U-Haft, nun aber außer Vollzug. Gegen die Haftentlassung legte die Staatsanwaltschaft Beschwerde ein – und das OLG entschied, als es sich wegen dieser Beschwerde erneut mit der U-Haft befassen musste, den Haftbefehl komplett aufzuheben.²

Auch in Nordrhein-Westfalen kam es bereits zu Aufhebungen von Haftbefehlen, die Zweifel an der Beachtung des Beschleunigungsgebots und einer zügigen Verhandlungsführung aufkommen ließen.³

Das Beschleunigungsgebot in Haftsachen verlangt, dass die Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichte alle möglichen und zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um die notwendigen Ermittlungen mit der gebotenen Schnelligkeit abzuschließen und eine gerichtliche Entscheidung über die einem Beschuldigten vorgeworfenen Taten herbeizuführen.

Die in § 121 Abs. 1 StPO bestimmte Sechs-Monats-Frist stellt dabei nur eine Höchstgrenze dar. Aus dieser Vorschrift kann nicht der Schluss gezogen werden, dass das Strafverfahren bis zu diesem Zeitpunkt nicht gemäß dem Beschleunigungsgebot geführt werden muss. Vielmehr gilt auch vor diesem Zeitpunkt der Grundsatz, dass die Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichte alle möglichen zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen haben, um die

¹ <https://www.faz.net/aktuell/rhein-main/frankfurt/oberlandesgericht-frankfurt-hebt-fuenf-haftbefehle-auf-strafkammer-ueberlastet-19053151.html> (abgerufen am 26.07.2023).

² <https://www.hessenschau.de/panorama/landgericht-frankfurt-ueberlastet-fuenf-mutmassliche-drogenschmuggler-wieder-frei-v2,straftaeter-frei-100.html> (abgerufen am 26.07.2023).

³ https://www.focus.de/panorama/welt/kicker-kommt-aus-dem-gefaengnis-frei_id_193699800.html (abgerufen am 26.07.2023).

notwendigen Ermittlungen mit der gebotenen Schnelligkeit abzuschließen und eine gerichtliche Entscheidung über die einem Beschuldigten vorgeworfenen Taten herbeizuführen.⁴

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinen Entscheidungen wiederholt betont, dass die Justizverwaltungen die Pflicht trifft, die Gerichte verfassungsgemäß auszustatten. Eine ständige Überlastung eines Gerichts rechtfertigt keinesfalls eine rechtsstaatlich unangemessen lange Untersuchungshaft, mahnen die Verfassungsrichter in diesem Zusammenhang.

Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts gehört im Allgemeinen auch zum Grundsatz der Effektivität des Rechtsschutzes, dass rechtzeitig innerhalb angemessener Zeit eine abschließende gerichtliche Entscheidung vorliegen muss. Gemäß Art. 6 Abs. 1 EMRK hat jede Person das Recht, dass über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen oder über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Der Staat kann sich daher nicht mit dem Hinweis auf eine überlastete Justiz aus der Verantwortung stellen, da er es in der Hand hat, der Justiz mehr Personal zur Verfügung zu stellen.

Eine überlastete Justiz nehmen nicht nur die Bürger wahr. Auch Richter sowie Staatsanwälte teilen diese Einschätzung, wie das Institut für Demoskopie Allensbach im Auftrag von ROLAND Rechtsschutz ermittelte. Über die Hälfte der Richterinnen und Richter und 72 Prozent der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte haben dem eigenen Empfinden nach nicht genügend Zeit für ihre Rechtsfälle.⁵

Bei der Beurteilung der Frage, ob der Staat seiner Rechtsgewährungsverpflichtung in ausreichendem Maße Rechnung trägt, kommt Überlastungsanzeigen von Richtern und Staatsanwälten eine besondere Bedeutung zu. Sie können die Belastungssituation der Gerichte widerspiegeln.

Ich frage daher die Landesregierung:

1. Wie viele Überlastungsanzeigen gab es bei den nordrhein-westfälischen Gerichten und Staatsanwaltschaften seit 2021 bis zum 30.06.2023?
(Bitte getrennt für die einzelnen Gerichtsbarkeiten bzw. Staatsanwaltschaften nach Jahren aufschlüsseln)
2. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung ergriffen, um überlastete Richter und Staatsanwälte zu entlasten?
3. Wie viele Untersuchungshaftentlassungen aufgrund von Überlastung der zuständigen Gerichte gab es in Nordrhein-Westfalen seit 2021 bis zum 30.06.2023?
4. Wie oft kam es seit 2021 bis zum 30.06.2023 an den nordrhein-westfälischen Strafgerichten zu Prozessabbrüchen? (Bitte nach Jahr und Gericht aufschlüsseln)

⁴ https://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rk20060404_2bvr052306.html (abgerufen am 26.07.2023).

⁵ <https://www.roland-rechtsschutz.de/unternehmen/presse/roland-rechtsreport-2023.html> (abgerufen am 26.07.2023).

5. Wie hoch war der Krankenstand der Richter und Staatsanwälte an nordrhein-westfälischen Gerichten bzw. Staatsanwaltschaften seit 2021 bis zum 30.06.2023? (Bitte nach Jahr und Gericht bzw. Staatsanwaltschaft aufschlüsseln)

Dr. Hartmut Beucker